

Antrag 2: „Verwendung gendergerechter Sprache in der gesamten Satzung“

Antragsteller*innen: Kreisvorstand Groß-Gerau

§ 5 – Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an:

1. ein/e Vorsitzende/r,
2. ein/e stellvertretende/r
Vorsitzende/r,
3. ein/e Schatzmeister/in.
4. ein/e Sonderbeauftragte/e für
außergroßgerausche Beziehungen
5. ein/e Biersitzer/in

(5) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen

§ 5 – Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als **Vertreter*innen** oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

Dem Vorstand gehören mindestens drei bis maximal fünf Mitglieder an:

1. **ein*e Vorsitzende*r,**
 2. **ein*e stellvertretende*r
Vorsitzende*r,**
 3. **ein*e Schatzmeister*in**
- Optional:
4. **Mitglied des Vorstands**
 5. **Mitglied des Vorstands**

(5) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird **von der*dem Vorsitzende*n** oder bei **deren*dessen** Verhinderung von **seiner*seinem Stellvertreter*in** oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung wird **von der*vom** Vorsitzenden oder bei **deren*dessen** Verhinderung von **seiner*seinem Stellvertreter*in** oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen

unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§ 7 – Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, der Landessatzung und dieser Satzung.
- (2) Wahlkreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§ 7 – Bewerber*innenaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, der Landessatzung und dieser Satzung.
- (2) Wahlkreisbewerber*innen sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

Begründung:

Nichtmänner an die Satirefront! Satire in der PARTEI soll keine Männerdomäne bleiben, deshalb möchten wir auch mit unserer Satzung zeigen: Hier ist jede*r willkommen!